

**PRODUKTINFORMATION FÜR MAßNAHMEN AB 01.08.2020
(STAND 21.04.2020)**

Aufstiegs-BAföG (AFBG)

Sie wollen sich fortbilden?

Egal ob Meister/in, Erzieher/in, Betriebswirt/in oder Fachkrankenschwester/in, das sogenannte „Aufstiegs-BAföG“ unterstützt Sie dabei.

Das „Aufstiegs-BAföG“ erfasst alle Berufsbereiche, unabhängig von der Form der Aufstiegsfortbildung. Die Förderung ist an bestimmte persönliche, qualitative und zeitliche Anforderungen geknüpft.

ÜBERSICHT

- Einkommens- und vermögensunabhängige Förderung von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, bestehend aus Zuschuss und Darlehen.
- Teil- bzw. Vollerlass des Maßnahmedarlehen möglich
- Einkommens- und vermögensabhängige Förderung eines Unterhaltsbeitrages als Vollzuschuss.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Personen, die sich im Rahmen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung qualifizieren wollen. Dazu gehören z. B. Fortbildungen zu Erzieher/innen, Meister/innen, Fachkräften im Sozial- und Gesundheitswesen, Techniker/innen, Fachkaufleuten, Fachwirt/innen, oder Betriebswirt/innen.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- **Aufstiegsfortbildungsförderungen** in Vollzeit- und in Teilzeitform (berufsbegleitend), die mit einer öffentlich-rechtlichen Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, entsprechenden landes- oder bundesrechtlichen Regelungen oder als Fortbildungen nach den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) erfolgen.
- Gefördert werden berufliche Aufstiegsfortbildungen auf jeder Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung:
 - ... erste Fortbildungsstufe: geprüfter Berufsspezialist/geprüfte Berufsspezialistin (Deutscher Qualifikationsrahmen - DQR Stufe 5),
 - ... zweite Fortbildungsstufe: Bachelor Professional (DQR 6) und
 - ... dritte Fortbildungsstufe: Master Professional (DQR 7).

**Eine Förderung von
Bund und Land**

FRAGEN?

**Wir beraten Sie
gerne persönlich.**

NBank

Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover

Tel.: 0511 30031-497

E-Mail:

aufstiegsbafog@nbank.de

Neu: übergeordnete Abschlussbezeichnungen

- Bei den neuen Abschlussbezeichnungen Bachelor Professional und Master Professional handelt es sich nicht um die gleichartig bezeichneten akademischen Hochschulabschlüsse.
- Der Erwerb von Hochschulabschlüssen wird nicht gefördert!

BEDINGUNGEN

Förderumfang

- **Maßnahmebeitrag bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen:** Die Förderung umfasst die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in tatsächlicher Höhe (ohne Lehrmittel und Arbeitsmaterialien) bis maximal 15.000 Euro sowie ggf. die Kosten des Meisterstücks bzw. der Prüfungsarbeit bis zur Hälfte der notwendigen Materialkosten, höchstens jedoch 2.000 Euro.

Der Maßnahmebeitrag ist einkommens- und vermögensunabhängig.

Er besteht aus 50 % Zuschuss und zu 50 % aus einem zinsgünstigem Darlehen. Prüfungsgebühren werden erst bei Vorlage der Rechnungskopie bewilligt.

- **Kinderbetreuungszuschlag:** Alleinerziehende erhalten für die Betreuung eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren zusätzlich einen Zuschuss in Höhe von 150 Euro monatlich pro Kind.

- **Unterhaltsbeitrag:** Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen können zusätzlich einen Unterhaltsbeitrag erhalten. Dieser besteht aus einem Vollzuschuss, der sich an der Familiengröße orientiert. Die maximalen Bedarfssätze sind:

... für Ledige ohne Kind	783 Euro
... für Verheiratete ohne Kind	1.018 Euro
... für jedes Kind	235 Euro

Bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen erhöht sich der Unterhaltsbeitrag in der Regel um 109 Euro.

Freibeträge: Der Unterhaltsbeitrag wird abhängig vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers sowie vom Einkommen des nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten gewährt; es bestehen folgende Freibeträge:

Einkommensfreibeträge des Antragstellers:

- ... 290 Euro für den Antragsteller,
- ... plus 630 Euro für den Ehegatten,
- ... plus 570 Euro für jedes Kind.

Einkommensfreibeträge des Ehegatten:

- ... 1.260 Euro vom Einkommen des Ehegatten,
- ... plus 570 Euro für jedes Kind.

Vermögensfreibeträge:

- ... 45.000 Euro für den Antragsteller,
- ... plus 2.300 Euro für den Ehegatten des Antragstellers,
- ... plus 2.300 Euro für jedes Kind des Antragstellers.

Keine Förderung von Hochschulabschlüssen

Förderung von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren

Förderung als Zuschuss und Darlehen

Unterhaltsbeiträge als Vollzuschuss

Individuell festgesetzte Freibeträge

Härtefreibetrag für Einkommen und Vermögen: Auf formlosen Antrag kann über die genannten Freibeträge hinaus vom Vermögen des Antragstellers bzw. des Ehegatten ein weiterer Teil anrechnungsfrei gestellt werden, um unbillige Härten zu vermeiden (Haus, Betriebsvermögen).

- **Förderung der Prüfungsvorbereitungszeit:** Auf gesonderten Antrag (Formblatt G) kann der bereits bewilligte Unterhaltsbeitrag für die Zeit zwischen Lehrgangsende und Prüfung (maximal jedoch für drei Monate) als Darlehen fortgesetzt werden. Die Prüfung muss zum erstmöglichen Zeitpunkt abgelegt werden.
- **Hinweis:** Die Förderung ist zweckgebunden und setzt eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 70 % der Unterrichtsstunden) voraus.

Darlehensabwicklung

- **Darlehenshöhe:** Die NBank entscheidet als Bewilligungsbehörde auf Antrag über die Höhe der Darlehensbeträge und die Dauer in der ein Unterhaltsdarlehen für die Prüfungsvorbereitungszeit vergeben wird.
- **Darlehensangebot:** Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) übersendet den Geförderten ein konkretes Darlehensangebot in Höhe des im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Darlehensanspruchs.
In einem privatrechtlichen Rahmendarlehensvertrag mit der KfW können die Geförderten festlegen, ob und in welchem Umfang sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen.
Bei Folgebewilligungen erstellt die KfW automatisch ein erneutes Angebot über den erhöhten Darlehensanspruch. Der Abschluss des privatrechtlichen Darlehensvertrages kann bei der KfW nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bescheiddatum verlangt werden.
- **Rückzahlung:** Das Darlehen ist für die Dauer der Fortbildung und einer anschließenden zweijährigen Karenzzeit (längstens jedoch für sechs Jahre) zins- und tilgungsfrei. Danach ist das Darlehen innerhalb von zehn Jahren mit einer monatlichen Mindestrate von 128 Euro zurückzuzahlen. Die KfW teilt 30 Tage vor Rückzahlungsbeginn die Höhe der Darlehensschuld, die zu diesem Zeitpunkt geltende Zinsregelung, die monatliche Rückzahlungsrate und den Tilgungszeitraum mit.
Ab Beginn dieser Rückzahlungspflicht muss das Darlehen verzinst werden. Der Zinssatz ist variabel, kann aber auch mit der KfW festgesetzt werden.

Darlehenserlass:

- Wenn die Fortbildungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen wird, erlässt die KfW bei Vorlage einer beglaubigten Kopie des Prüfungszeugnisses 50 % des noch bestehenden Maßnahmedarlehens. Ein entsprechender Antrag ist gegenüber der KfW zu stellen.

Rahmenvertrag über Umfang der Förderung

Zins- und tilgungsfreie Karenzzeit

Erlass des Darlehens

- Gründet oder übernimmt der Darlehensnehmer innerhalb von drei Jahren nach erfolgreicher Beendigung des Lehrgangs ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz, kann das auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallende Restdarlehen in voller Höhe erlassen werden.
- Telefonische Auskünfte bezüglich Darlehensabwicklung und Erlass erteilt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Niederlassung Bonn, unter der Rufnummer 0228 831 9996.

VORAUSSETZUNGEN

- Der Antragsteller hat den ersten Wohnsitz in Niedersachsen oder Bremen.
- Der angestrebte Fortbildungsabschluss muss rechtlich geregelt sein, mit einer öffentlich-rechtlichen Prüfung abschließen und über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung liegen.
- Die Fortbildungsmaßnahme umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden, auf der ersten möglichen Fortbildungsstufe (DQR 5) mindestens 200 Unterrichtsstunden.
- Lehrveranstaltungen in Vollzeit finden wöchentlich an vier Werktagen mit einer Dauer von mindestens 25 Unterrichtsstunden statt, schließen innerhalb von 36 Monaten ab und sind maximal für 24 Monate förderfähig;
- Bei Lehrveranstaltungen in Teilzeit finden im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat statt, und die Teilzeitmaßnahme schließt innerhalb von 48 Monaten ab. Maßnahmen auf der ersten möglichen Fortbildungsstufe müssen innerhalb von 36 Monaten abgeschlossen werden.
- Fernunterrichtslehrgänge müssen nach § 12 Fernunterrichtsschutzgesetz zugelassen sein oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet werden und es müssen regelmäßig Erfolgskontrollen erfolgen. Die Förderungshöchstdauer und die Mindeststundenzahl werden nach der Anzahl der durchschnittlich für die Bearbeitung der Fernlehrbriefe benötigten Zeitstunden und der Anzahl der für Präsenzphasen vorgesehenen Unterrichtsstunden berechnet (Regelstudienzeit).
- Mediengestützter Unterricht (Unterricht, der teilweise unter Einsatz elektronischer Medien durchgeführt wird) ist förderfähig, wenn er durch Präsenzunterricht ergänzt wird und regelmäßig Erfolgskontrollen erfolgen.
- Die staatliche Förderung nach dem AFBG kann in der Regel für je eine Aufstiegsfortbildungsmaßnahme aufsteigend je Fortbildungsstufe (DQR 5-7) bewilligt werden.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann ausnahmsweise auch eine weitere Fortbildung gefördert werden, insbesondere dann, wenn das weitere Fortbildungsziel für die Berufsausübung in fachlicher Hinsicht erforderlich ist.
- Die Förderung ist auch für Hochschulabsolventen möglich, deren höchster akademischer Abschluss ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss (z. B. Diplom FH) ist. Hochschulstudiengänge zum Erwerb der Hochschulabschlüsse Bachelor und Master sind nach wie vor nicht förderfähig.
- Praktika werden nach dem AFBG nicht gefördert.

— SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR FÖRDERUNG

Wie erfolgt die Antragstellung?

Den Antrag auf „Aufstiegs-BAföG“ können Sie direkt online ausfüllen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Fristen:

- Bitte wenden Sie sich möglichst zwei Monate vor Beginn der Maßnahme an uns. So sind die Unterlagen aktuell und die Bearbeitung kann in der Regel bis zum Lehrgangsbeginn abgeschlossen werden.
- Die Antragstellung muss spätestens bis zum letzten Unterrichtstag der Maßnahme bzw. des Maßnahmeabschnittes erfolgen. Maßnahmebeiträge (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) können bei fristgerechter Antragstellung (siehe oben) rückwirkend gewährt werden.
- Unterhaltsbeiträge können nicht rückwirkend bewilligt werden. Sie werden von Beginn des Monats an geleistet, in dem mit dem Unterricht begonnen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Die Leistung endet mit Ablauf des Monats, in dem der letzte Unterricht abgehalten wird.

Schritt 1: Antrag online ausfüllen

Bitte nehmen Sie sich Zeit und füllen den Antrag sorgfältig aus.

Die Antragsunterlagen finden Sie auf der Webseite:

www.afbg-niedersachsen.de

Schritt 2: Beantragen Sie Ihre Förderung

Senden Sie die Antragsunterlagen, die unter Schritt 1 aufgeführt sind, vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Post an uns zurück:

Investitions- und Förderbank

Niedersachsen – NBank

Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover

Beratung, Fragen, Termine

Tel.: 0511 30031-497

Fax: 0511 30031-11497

aufstiegsbafoeg@nbank.de

www.nbank.de

Beratung zu Darlehensabwicklung und Erlass

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Niederlassung Bonn

Tel.: 0228 831-9996

www.afbg-niedersachsen.de